

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)  
Punkt 4 c) der vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die  
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf  
Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten  
Verordnung**

## Auslegung von Absatz 9.3.x.12.2

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften \* \*\*

### *Zusammenfassung*

**Verbundene Entscheidungen:** Absatz 21 des Protokolls der fünfunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72) lautet:

„21. In Bezug auf die Auslegung des Absatzes 9.3.3.12.2 kam der Sicherheitsausschuss, vorbehaltlich einer letzten Überprüfung durch die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, zu dem Schluss, dass

- mit Lüftungssystemen nicht zwingend aktive Systeme gemeint sind, weshalb keine Ventilatoren eingebaut werden müssen;
- Lukenabdeckungen als „Lüftungssystem“ geeignet sind und verwendet werden können;
- ein Schwanenhals ein geeignetes „Lüftungssystem“ ist;
- zwei entsprechend positionierte Lüftungsöffnungen (z. B. Lüftungshauben) pro Raum geeignete „Lüftungssysteme“ sind;
- in die Lüftungsöffnungen von Tankschiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherungen und des Typs N geschlossen keine Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden müssen.“

**Verbundene Dokumente:** Informelle Dokumente INF.28 (Österreich) der fünfunddreißigsten Sitzung und INF.9 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften) der sechsunddreißigsten Sitzung.

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/10 verteilt.

\*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhauhalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51).

## Einleitung

1. Auf der fünfunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde das informelle Dokument INF.28 erörtert, woraufhin der Sicherheitsausschuss sich auf eine Reihe von Auslegungen einigte und die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften bat, diese Auslegungen auf ihrer nächsten Sitzung zu überprüfen.
2. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften erörterten diese Auslegungen auf ihrer achtzehnten Sitzung mit dem Ergebnis, dass die Gruppe gegen die Auslegung des ADN-Sicherheitsausschusses im zweiten Aufzählungspunkt, wonach „... Lukenabdeckungen als ‚Lüftungssystem‘ geeignet sind und verwendet werden können“, Bedenken hat, weil
  - die Klassenvorschriften eine Lüftungsleitung für Leerräume verlangen und
  - eine geöffnete Lukenabdeckung in Bezug auf Stabilitätsberechnungen eine undefinierte Öffnung (Situation) ist.
3. Auf ihrer zwanzigsten Sitzung hat die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 (13. November 2020), mit der Auslegung des Absatzes 9.3.3.12.2, diskutiert und ausgearbeitet, das dem ADN-Sicherheitsausschuss ohne Änderungen übermittelt wurde.
4. Auf seiner achtunddreißigsten Sitzung ersuchte der ADN-Sicherheitsausschuss die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften erneut, für die Sitzung im Januar 2022 ein Arbeitsdokument mit allen zur Klärung des ADN-Textes erforderlichen Änderungen vorzulegen;

## Vorschlag

5. Die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften bittet den Sicherheitsausschuss daher, seine Auslegung in Bezug auf Lukenabdeckungen als Lüftungssystem zu überdenken und diesen Punkt, wenn möglich, aus der Liste der vereinbarten Auslegungen zu Absatz 9.3.x.12.2 zu streichen.
6. Es besteht keine Notwendigkeit zur Änderung der Übergangsbestimmungen.
7. Der endgültige Textvorschlag für die Auslegung lautet:

“

  - mit Lüftungssystemen nicht zwingend aktive Systeme gemeint sind, weshalb keine Ventilatoren eingebaut werden müssen;
  - die Klassenvorschriften eine Lüftungsleitung für Leerräume vorschreiben;
  - eine geöffnete Lukenabdeckung in Bezug auf Stabilitätsberechnungen eine undefinierte Öffnung (Situation) ist und keine geeignete Lösung für die Lüftung von Leerräumen darstellt;
  - zwei entsprechend den Stabilitätsanforderungen positionierte Lüftungsöffnungen (z. B. Lüftungshauben) pro Raum geeignete „Lüftungssysteme“ sind;
  - ein Schwanenhals ein geeignetes „Lüftungssystem“ ist;
  - in die Lüftungsöffnungen von Tankschiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherungen und des Typs N geschlossen keine Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden müssen.“

\*\*\*